



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-80/006
Datum: 18.10.2018

2018/224
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	20.11.2018	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	22.11.2018	

Betreff

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich "Südliche Altstadt"

hier: Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

1. den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Südliche Altstadt“ zu ändern und
2. die Verwaltung zu beauftragen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Sachverhalt

1. Planbereich

Der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Castrop. Er befindet sich östlich der Schillerstraße und nordwestlich der Viktoriastraße und umfasst die Bereiche der Schulgrundstücke und des Bürgerhauses an der Leonhardstraße.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 ist der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen dargestellt. Mit der bereits vorausgegangenen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird die Zielsetzung verfolgt die Altstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken, aber auch als qualitätvollen Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen zu erhalten und aufzuwerten.

Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplans innerhalb des Planbereichs von „Gemeinbedarfsfläche“ in „gemischte Baufläche“ (M) geändert werden. Symbole und Standorte für Bildungseinrichtungen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen bleiben weiterhin erhalten und werden durch eine Änderung nicht tangiert.

3. Inhalte und Auswirkungen der Planung

Die Darstellung einer gemischten Baufläche im FNP bildet die Grundlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Gemeinbedarfsfläche in zukünftigen Bebauungsplänen als urbane Gebiete festsetzen zu können. Langfristig wird zudem die bauplanungsrechtliche Flexibilität am Standort der Bildungseinrichtung erhöht, wenn dort momentan noch nicht abzusehende Anpassungen und Änderungen an Gebäude oder Nutzung erforderlich werden sollten.

Durch die geplante allgemeine Darstellung wird der Kultur- und Bildungsstandort gestärkt und verfestigt in dem er gleichzeitig auch für vielfältige, zukünftige Optionen geöffnet wird. Der zusätzliche Aufwand ist gering, da die wesentlichen Erkenntnisse des Bebauungsplanverfahrens hier zugrunde gelegt werden können.

4. Verfahrensablauf

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Südliche Altstadt“ werden im weiteren Verfahrensverlauf gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig durchgeführt (Parallelverfahren).

Anlagen:

1. Übersichtsskizze mit Geltungsbereich
2. Beabsichtigte Änderung